



S91143/146-PMVD/2024

12. Februar 2025

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Dezember 2024 unter der Nr. 228/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q4 2024“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Die zu meinem unmittelbaren Mitarbeiterstab zählenden Personen, deren Verwendungsbezeichnungen und die Rechtsgrundlagen der Dienstverhältnisse sind nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Name	Amtstitel/ Dienstgrad	Titel	Rechts- grundlage	Verwendung
MARKHART Roman		BA, LL.M.	§ 2 NÖ PÜG	Kabinettschef
SCHRÖTTER Friedrich	GenMjr	Mag.	BDG 1979	Stabschef der Bundesministerin
HEINREICHESBERGER Bernhard	Kmsr	BA MA	§ 36 VBG	stellvertretender Kabinettschef
KULLNIG Herbert	MinR	Mag.	BDG 1979	Leiter Kommunikation & Strategie
KLEIN Alexander	ObstdG	Mag.(FH) Mag.	BDG 1979	Leiter Referat Militärische Angelegenheiten
ROTH Anna-Maria	Kmsr	Mag. Bakk.phil.	VBG	Pressesprecherin
ZIMMERMANN Wolfgang	Kmsr	BA, MA	§ 36 VBG	Pressesprecher
SELZER Martin	ObstdIntD	MA	BDG 1979	Adjutant der Bundesministerin & Leiter Adjutantur
DEDLMAHR Dieter	Vzlt		BDG 1979	Leiter Administration
GRIES Gerhard	ADir		BDG 1979	Leiter Referat Soziale Anbringung

Da dem im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) eingerichteten Kabinett und Generalsekretariat (KBM&GS) über die üblichen Agenden hinaus zusätzliche Aufgaben zugeordnet sind, standen 28 weitere Bedienstete über den unmittelbaren Mitarbeiterstab hinaus als Referenten und Sachbearbeiter, Kanzlei- und Sekretariatsmitarbeiter sowie als Kraftfahrer und sonstige Hilfskräfte zur Verfügung. Die monatlichen Kosten meines unmittelbaren Mitarbeiterstabs und der mit sonstigen Agenden betrauten Mitarbeiter, die im vierten Quartal 2024 anfielen, sind nachstehender Übersicht zu entnehmen:

	Oktober	November	Dezember
Unmittelbarer Mitarbeiterstab	59.034,02 €	56.676,29 €	74.950,87 €
Referenten, Sachbearbeiter, Kanzlei- und Sekretariatsmitarbeiter, Kraftfahrer und sonstige Hilfskräfte	150.011,55 €	186.763,29 €	178.603,64 €

Angemerkt wird, dass in meinem Ressort organisatorisch kein eigenes Generalsekretariat eingerichtet ist. Das KBM&GS wird im BMLV in einem abgebildet, wodurch es zu personellen Ressourceneinsparungen kommt.

Zu 6:

Im vierten Quartal 2024 waren insgesamt vier Personen mit Agenden der Öffentlichkeits- und Pressearbeit im KBM&GS betraut. Von einer konkreten Bekanntgabe der Kosten wird aufgrund der dadurch möglichen Rückführbarkeit auf Einzelpersonen aus datenschutzrechtlichen Gründen Abstand genommen.

Zu 7 bis 11:

Mit Arbeitsleihvertrag im technischen Sinne war im vierten Quartal 2024 keine Person im KBM&GS beschäftigt. Ein Mitarbeiter wird gemäß § 2 des Niederösterreichischen Personalüberlassungsgesetzes (§ 2 NÖ PÜG) vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung abgeordnet. Das Leihentgelt ist vergleichbar mit dem Sonderentgelt für einen „All-in Sondervertrag“ als Büroleiter der Bewertungsgruppe v1/5. An das Land Niederösterreich als Leihgeber werden keine über die monatlichen Vollkosten hinausgehenden Entgelte entrichtet. Die angeführten Kosten sind bereits in der Kostenaufstellung zu den Fragen 1 bis 5 enthalten und sind daher nicht zusätzlich angefallen. Die übrigen Mitarbeiter sind Bedienstete des Bundes. Hinsichtlich der monatlichen Kosten der direkt beim Bund angestellten Bediensteten verweise ich auf meine obigen Ausführungen.

Zu 12:

Nein.

Zu 13 und 14:

Zeitliche Mehrleistungen, die im Rahmen von dienstlichen Tätigkeiten im regelmäßigen Umfang im KBM&GS anfallen, werden in Form von sogenannten Überstundenpauschalen abgegolten. Darüber hinaus werden auch Einzelüberstunden verrechnet. Konkret wurden Bediensteten im vierten Quartal 2024 Überstunden im Ausmaß von 78.670,26 Euro abgegolten. Für jene Bediensteten, die Mehrdienstleistungen bereits in der Funktionszulage (All-in-Bezüge) enthalten haben bzw. vertraglich fixiert zum Monatsentgelt (Sonderverträge bzw. sondervertragliche Zusatzvereinbarungen) beziehen, gelten alle Mehrdienstleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagsüberstunden als abgegolten. Für besondere Leistungen erhielten zwei Mitarbeiterinnen des KBM&GS eine Leistungsprämie auf Grundlage des § 76 Vertragsbedienstetengesetz 1948 in Höhe von insgesamt 4.000 Euro. Der angeführte Betrag ist in den oben angeführten Beträgen nicht enthalten.

Zu 15:

Keine.

Mag. Klaudia Tanner

